

---

---

# S A T Z U N G

---

---

Zeilsheimer Gewerbeverein e.V.

**H·S·H**

Handel - Selbstständige - Handwerk



Vereinsregister: Nr. 7610

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Zeilsheimer Gewerbeverein e.V. "Fördergemeinschaft Zeilsheim, Handel, Handwerk, Selbständige "
- 1.2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:

- 2.1. des Zusammenschlusses der Handels-, Handwerks-treibenden und Selbständigen in F-Zeilsheim;
- 2.2. die Wahrnehmung u. Förderung gemeinsamer Interessen von Handel, Handwerk u. Selbständigen;
- 2.3. Förderung und Ausrichtung von Ausstellungen und gemeinsamen anderweitigen Werbeveranstaltungen.

Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein - soweit rechtlich zulässig - die Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

## **§ 3 Mitglieder**

3.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Inhaber bzw. Leiter der in Ffm.-Zeilsheim ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe, Handwerker, Selbständige und hier ansässige Firmen.
  - b) die in Frankfurt am Main-Zeilsheim ansässigen freiberuflich Tätigen.
- 3.2. Außerordentliche Mitglieder können Personen, bzw. Firmen werden, die in Frankfurt-Zeilsheim früher ein Gewerbebetrieb, einen Handels-, oder Handwerks-Betrieb unterhielten und ihren Betrieb abgegeben haben. Außerdem Personen, denen auf Grund eines Werbeverbotes die Eigenwerbung untersagt ist.
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Beitretende diese Satzung als für ihn gültig an.
- 3.4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitritt zurückweisen. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss gibt es nicht.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- 4.1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.
- 4.2. Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Funktion. Bei den Wahlen zum Vorstand können sie Wahlvorschläge unterbreiten und gleichberechtigt mitwählen.
- 4.3. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 7 festgelegten Rechte ausüben, sowie Wünsche und Anregungen vortragen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 5.2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
- 5.3. Durch gemeinsame Werbeveranstaltungen und dergleichen anfallenden Kosten werden auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1. durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- 6.2. durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind

- a) schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder bestehende Beschlüsse des Vereins
- b) das Ansehen des Vereins oder der Zeilsheimer Geschäftswelt schädigendes Verhalten.
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Mahnung.

6.3. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

Dem Auszuschließenden ist die Absicht des Vorstandes spätestens 2 Wochen vor der entscheidenden Vorstandssitzung mitzuteilen und ihm in der Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung. Die Einspruchsfrist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an den Betroffenen, die die Ausschlussgründe mitteilt, ohne dass es einer Begründung bedarf.

Der Ausgeschlossene hat das Recht auf dieser Mitgliederversammlung seine Stellungnahme zu den Vorwürfen abzugeben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Jedes Mitglied unterwirft sich schon jetzt einer solchen möglichen Entscheidung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
- 7.2. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ergeht eine erneute Einladung mit der Mitteilung, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig war. Die daraufhin erfolgte Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- 8.2. a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
  - b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
  - c) Anträge, die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies wünscht und beschließt.
- 8.3. Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
  - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages

8.4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8.5. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

8.6. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins oder der Zeilsheimer Geschäftswelt erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.

## § 9 Der Vorstand

### 9.1. Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer und einem Beisitzer

Der Beisitzer kann als Stellvertreter dem Schatzmeister und dem Schriftführer beigeordnet werden.

9.2. Vorstand gern. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

9.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

9.4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. In der Übergangszeit wird dessen Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied bearbeitet.

9.6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung von Vereinsbeschlüssen sowie die Verwaltung des Vermögens.

9.7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und der Kommission ein.

9.8. Der Schatzmeister bzw. dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes und verwaltet die Kasse des Vereins.

9.9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Unkosten erstattet werden.

9.10. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen sollen mindestens vierteljährlich erfolgen

9.11. Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen bilden, der er auch angehören kann.

## § 10 Schlussbestimmungen

10.1. Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken in Frankfurt am Main-Zeilsheim zuzuführen.

10.2. Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines hat kein Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen.

10.3. Im übrigen, für Fragen, die diese Satzung nicht geregelt hat, gilt das BGB.

10.4. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Die Gemeinschaft haftet nur mit ihrem Vermögen.

10.5. Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.

---

---

# S A T Z U N G

---

---

Zeilsheimer Gewerbeverein e.V.

H·S·H

Handel - Selbstständige - Handwerk



Vereinsregister: Nr. 7610